

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsamt
Tagesblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsamt
R. 2.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 61.

Dienstag, 14. März 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Einzelgen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufgegeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Druckschrift-Gesetz (7 Silben) 18 Pf., Ortspreis 12 Pf.; zeitweiliger und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Taxe. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag versäumt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“.

Rotationsdruck und Verlag: Renger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Gähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Das Königl. Landstallamt Moritzburg wird die diesjährigen Stutenmusterungen und Fohlenschau und die darauffolgenden Fohlen- und Stutenprämierungen für die untenstehenden Buchtgebiete wie folgt abhalten:

Buchtgebiete bzw. Prämierungsorte	Tag	Monat	Beginn der Stutenmusterung und Fohlenschau	Prämierung			
				der 1- und 2-jährigen Fohlen	der 3- und 4-jährigen selbstgezeugten Stuten	der älteren Fohlenstuten mit mindestens 3 Nachkommen	der unter Fohlenbedingungen erhaltenen Jungstuten
Großenhain	27.	April	9 Uhr	findet statt.	—	—	—
Möhlis	28.	„	9 Uhr	findet statt.	—	—	—
Borna	28.	März	9 Uhr	findet statt.	—	—	—
Moritzburg	6.	Mai	9 Uhr	—	findet statt.	findet statt.	—
Riesa	27.	März	9 Uhr	findet statt.	—	—	—

Indem solches hiermit bekannt gegeben wird, ergeht gleichzeitig an die Ortsbehörden des hiesigen Bezirks die Aufforderung, die Werdebesitzer nicht nur im Wege ortsüblicher Bekanntmachung, sondern womöglich noch durch besondere Ansage auf die obigen Musterungstermine hinzuweisen.

Ueberdies wird noch bemerkt, daß laut Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern für alle nicht im Zuchtregister eingetragenen Stuten ein um 3 R. erhöhtes Deckgeld zu zahlen ist und ebenso für eingetragene Zuchtstuten, sobald ihre nachweisenden Nachkommen im ersten oder zweiten Jahre bei den Fohlenschau nicht vorgeführt werden. Diejenigen Züchter also, deren Stuten nicht im Zuchtregister aufgenommen sind, die sich aber fernereit das bisher niedrigere Deckgeld sichern wollen, müssen ihre Stuten bei der nächsten Stutenmusterung zur Enttragung ins Zuchtregister vorstellen und ihre Nachkommen zur Fohlenschau bringen.

Eine Anmeldung der Fohlen resp. Stuten zur Schau hat nur stattzufinden, wenn für die in Frage kommenden Tiere Prämierungen angesetzt sind und sie hierbei in Wettbewerb treten sollen. In diesem Falle muß die Anmeldung auf einem bei jeder Buchtstation zu entnehmenden Formulare bis zum 15. ds. Mts. an diejenige Buchtstation erfolgen, wo die Tiere zur Prämierung vorgeführt werden sollen.

Die Musterung pp. findet auch in diesem Jahre in Großenhain wiederum auf dem Rahmenplatz statt.

Großenhain, am 11. März 1916.

Höchstpreise für Kartoffeln betr.

Durch Bekanntmachung des Reichsministers vom 2. März 1916 — Reichsgesetzblatt S. 140 — ist der Höchstpreis für Kartoffeln beim Verkauf durch den Kartoffelerzeuger im Großhandel vom 15. laufenden Monats ab anderweit festgesetzt worden.

Der Preis beträgt hiernach für den hiesigen Bezirk 4,60 M. für den Zentner. Dieser Preis erhöht sich am 15. April, 15. Mai und 15. Juni um je 25 Pfennige.

Auf Grund der Vorchrift in Ziffer III der vorerwähnten Bundesratsbekanntmachung werden deshalb nach Vorkehr der zuständigen Preisprüfungsstellen für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der revidierten Städte Großenhain und Riesa ebenfalls mit Wirkung vom 15. dieses Monats ab folgende Höchstpreise für den Kleinhandel mit Kartoffeln festgesetzt:

Beim Verkauf von Mengen nicht unter 1 Zentner
a) vom Erzeuger an den Verbraucher 4,90 M. für den Zentner ab Hof des Erzeugers.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 14. März 1916.

— K. M. Se. Maj. der König hat anlässlich der auch im Generallandwehramt erwähnten neuen Ruhmestaten sächsischer Truppenteile dem General der Infanterie v. Gisa, kommandierenden General eines sächsischen Armeekorps, am 11. März nachstehendes Telegramm geschickt:

Der von Eurer Excellenz mir gemeldete erfolgreiche Kampf hat mich mit ungemein großer Freude erfüllt. In dieser großen Zeit, wo die Augen der ganzen Welt auf die Heldentat unserer Armee gerichtet sind, erfüllt es mich mit stolzer Freude und aufrichtiger Genugtuung, daß auch meine braven Truppen eine ausgezeichnete Tat verrichtet haben. Ich bitte Sie, allen dabei beteiligten Truppen meine warmste Anerkennung und meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen. Besonders freut es mich, daß das Regiment, dessen Kommandeur zu sein ich zwei Jahre die Ehre hatte, sich sehr ausgezeichnet hat. Ich hoffe, bei meinem demnächstigen Besuch den beteiligten Offizieren und Mannschaften persönlich meine Anerkennung auszusprechen zu können.

Am gleichen Tage ist bei Seiner Majestät dem König folgendes Telegramm des Kaisers eingegangen:

„Zu dem neuen Blatte, das gestern die Tapferkeit Deines sächsischen Grenadierregiments und des Schützenregiments dem Ruhme der sächsischen Truppen hinzugefügt hat, spreche ich Dir und dem sächsischen Volke meinen herzlichsten Glückwunsch aus. Gott helfe weiter.“

Darauf hat Seine Majestät der König Seiner Majestät dem Kaiser telegraphisch wie folgt geantwortet:

„Diesen Dank für Deine freundlichen Glückwünsche zu der herrlichen Leistung meiner Truppen. Es gereicht

mir zur besonderen Genugtuung, daß in der großen Zeit, in der die ganze Welt auf die Taten unserer Armee blickt, auch meine Truppen alles tun, an ihrem Teile zum Ruhme unserer unergleichen Armee beizutragen.“

Seine Majestät der König hat ferner am 12. März von dem kommandierenden General eines preussischen Armeekorps folgendes Telegramm erhalten:

„Eurer Majestät glaube ich beim Ansehen des Infanterieregiments Nr. 105 aus meinem Befehlsbereich alleruntertänigst melden zu sollen, daß sich das Regiment in schwieriger Lage durch Tapferkeit und Ausdauer besonders ausgezeichnet hat.“

Seine Majestät der König hat darauf folgendes geantwortet:

„Eurer Excellenz sage ich meinen warmsten Dank für die so lobenswürdige Anerkennung der Tapferkeit des Regiments 105. Es freut mich, daß dasselbe sich auch jetzt, genau wie bei allen anderen Kriegslagen, besonders ausgezeichnet hat.“

Am gleichen Tage ist dem Kommandeur des Infanterieregiments Nr. 105 nachstehendes Telegramm des Königs ausgegangen:

„Es freut mich, dem Regiment mitteilen zu können, daß mir General v. G. gemeldet hat, daß sich das Regiment in schwieriger Lage durch Tapferkeit und Ausdauer besonders ausgezeichnet hat. Ich spreche dem bis jetzt in allen Kriegslagen hochbewährten Regiment meinen warmsten Dank und vollste Anerkennung dafür aus.“

— In der sächsischen Verlustliste Nr. 263 (ausgegeben am 13. März 1916), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regiment Nr. 101, 102, 103, 107, 108, 134, 139, 182, 183; Reserve-Regimenter Nr. 101, 102, 104, 106, 133, 241, 242; Landwehr-Regi-

menter 103, 104, 106. Kavallerie: 2. Landwehr-Eskadron, XII. U. R. Munitions-Kolonnen: Infanterie-Munitions-Kolonnen Nr. 2 u. 3, XIX. U. R.; Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonnen Nr. 2, XII. U. R.; Heeresinfanterie-Munitions-Kolonnen Nr. 5 u. 6, 19. U. R.; Div. Artillerie-Munitions-Kolonnen (I) Nr. 8, XII. U. R.; Nr. 1, u. 2, XIX. U. R.; Nr. 2, 58. Inf.-Div. Nr. 1, 123. Inf.-Div. Res.-Artillerie-Munitions-Kolonnen Nr. 1 u. 6, XII. U. R.; Nr. 71, (V) 72, (V) 73. Ueberplanmäßige Artillerie-Munitions-Kolonnen Nr. 10 u. 11, 19. U. R.; (I) Reserve-Feldartillerie-Munitions-Kolonnen Nr. 7, XII. U. R. Preussische Verlustlisten Nr. 471, 472, 473. Württembergische Verlustliste Nr. 354. Kaiserliche Schutztruppe Nr. 10.

— Vom Kriegsministerium ist ein Merkblatt herausgegeben für kriegsbeschädigte Offiziere aller Waffen, die eine vorübergehende oder dauernde Verwendung bei den technischen Anstalten, den Artillerie- und Trainebataillon (I. Rangliste 1914, Seite 443 ff.) anstreben. Die in Frage kommenden Offiziere können das Merkblatt von der Fabrikabteilung des Kriegsministeriums unmittelbar beziehen.

— Bekanntmachung. Zuwiderhandlungen gegen die Verfügung des stellv. Generalkommandos XII. über Verteilungen von Häuten und Fellen (veröffentlicht in der Sächs. Staatszeitung vom 8. 12. 14 Nr. 284), des stellv. Generalkommandos XII. und XIX., Ausführung von Aufträgen der Heeresverwaltung vor Weisungsträgern betr. vom 2. 12. 14 (veröffentlicht in der Sächs. Staatszeitung vom 1. 2. 15 Nr. 25 bes. 5. 12. 14 Nr. 282), des stellv. Generalkommandos XII., Bearbeitung von Neutralitäten und Fetten zu Schmier- und Leimstoffen betr. veröffentlicht in der Sächs. Staatszeitung vom 10. und 21. 12. 14 Nr. 286 und 295 der stellv. Generalkommandos XII. und XIX., Ver-

b) vom Groß- oder Kleinhändler an den Verbraucher 5,20 M. ab Geschäftsstelle des Händlers.

Bei Lieferung frei Haus ist in beiden Fällen (a und b) ein Zuschlag bis zu 15 Pf. für den Ztr. gestattet.

Die vorstehenden Preise erhöhen sich am 15. April, 15. Mai und 15. Juni um je 25 Pf.

II.
Beim Verkauf von Mengen unter 1 Ztr. für das Pfund 6 Pf.

Diese Höchstpreise treten an die Stelle der mit der Bekanntmachung vom 1. dieses Monats festgesetzten Preise.

Die Bestimmungen unter III bis VI der Bekanntmachung der unterzeichneten Behörden vom 9. November vorigen Jahres, Höchstpreise für Kartoffeln betr., behalten weiterhin Geltung.

III.
Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 10 Zentner zum Gegenstand hat.

IV.
Der Verkauf nach Pohlmaß ist nicht zulässig, er darf nur nach Gewicht erfolgen.

V.
Wer als Erzeuger bez. Händler Kartoffeln feilhält oder feilbietet, ist verpflichtet, auf Verlangen der Verbraucher diese in Mengen von mindestens einem Zentner zu verabsolgen.

VI.
Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, was Punkt I—III anlangt, gemäß § 8 des Reichsgesetzes über die Höchstpreise in der Fassung vom 17. Dezember 1914 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M., was Punkt IV und V anlangt, gemäß § 17, Ziffer 2 des Reichsgesetzes über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Bei Ueberschreitung der Höchstpreise unter Ziffer I und II kann neben den angebrochten Strafen noch angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Großenhain und Riesa, am 12. März 1916.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain und die Stadträte zu Großenhain und Riesa.

Kriegsfamilienunterstützung.

Die nächste Auszahlung findet
Mittwoch, den 15. März 1916
statt und zwar:
für die Inhaber der Nummern 1—350 von vorn. 8—10 Uhr,
851—700 „ „ 10—12 „ und
701—1050 „ nachm. 8—5

Für den übrigen Verkehr ist die Stadthauptkasse an diesem Tage geschlossen.
Alle Veränderungen sind sofort zu melden.
Der Rat der Stadt Riesa, am 13. März 1916.

Nr. 2 des Gef.- und Verordnungsblattes vom Jahre 1916, sowie Nr. 21 bis 43 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1916 sind hier eingegangen und können in der Hauptkassette eingesehen werden.
Der Inhalt der Blätter ist aus dem Anschläge im Flur des Rathauses ersichtlich.
Der Rat der Stadt Riesa, am 14. März 1916.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume des Gemeindevorstandes in Gröbba bleiben am Freitag, den 17. März 1916
die Geschäftsräume im 1. Obergesch. (Stadtbüro und Baubüro) und
Sonnabend, den 18. März 1916
die Geschäftsräume im Erdgesch. geschlossen.

Die Hauptkasse und Steuerkasse sowie das Meldeamt bleiben am Sonnabend den ganzen Tag geschlossen, während Standesamtsachen und sonstige dringliche Angelegenheiten an diesem Tage vormittags von 8—1 Uhr im Zimmer Nr. 10 erledigt werden. Am Freitag werden Standesamtsachen von vormittags 8—1 Uhr im Zimmer Nr. 3 erledigt.
Gröbba, am 13. März 1916.
Der Gemeindevorstand.